

Anlage zu 5.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der EMG Entwässerung Mönchengladbach GmbH und des Entwurfs vom 12.11.2024

Die EMG ist derzeit eine große Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der EMG Entwässerung Mönchengladbach GmbH	Entwurf des Gesellschaftsvertrages der EMG Entwässerung Mönchengladbach GmbH vom 12.11.2024
§ 9 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht	§ 9 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht
[...]	[...]
<p>(2) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss – Bilanz (§ 266 HGB), Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB) und Anhang (§§ 284 ff. HGB) – sowie einen Lagebericht (§§ 289 ff. HGB) nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p>	<p>(2) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p>
<p>(3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der</p>	<p>(3) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u></p>
	<p>(4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, <u>gegebenenfalls</u> den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der</p>

Anlage zu 5.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der EMG Entwässerung Mönchengladbach GmbH und des Entwurfs vom 12.11.2024

Die EMG ist derzeit eine große Kapitalgesellschaft.

<p>Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>(4) Der Jahresabschluss ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu prüfen.</p> <p>[...]</p>	<p>Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>[...]</p>
--	---